

Referendum

Gesetz

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Änderung vom 09.05.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.5**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;

eingesehen die Artikel 24, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16.09.2004¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;

eingesehen die Artikel 24, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

¹⁾SGS [641.5](#)

Art. 3 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Auf Anfrage bewilligt die zuständige Dienststelle eine vollständige oder teilweise Befreiung von 50 Prozent für Schneepistenfahrzeuge. Unter diese Kategorie fallen Arbeitskarren oder Arbeitsmaschinen mit Raupen, die speziell zur Verbesserung der Schneequalität für die Ausführung der wichtigsten Schneesportarten konzipiert wurden.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

- a) Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen:
 - 3.1. (geändert) pro Sitzplatz Fr. 24
 - 3.2. (neu) pro Stehplatz Fr. 12
- f) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge:
 - 2. (geändert) Autobusse, pro Sitzplatz Fr. 11.50
 - 2.1. (neu) Autobusse, pro Stehplatz Fr. 5.75
- g) Händlerschilder:
 - 5. (neu) für Arbeitsmaschinen Fr. 80

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 29. August 2019.

Sitten, den 9. Mai 2019

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann